



Nr 209

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **REGLEMENT FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN**



# REGLEMENT FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN

---

**Präsidiales**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Aufgabe und Mittel.....	3-5
<b>B</b> -----	
Begriffe .....	2-5
<b>D</b> -----	
Doppelfunktion .....	6-6
<b>G</b> -----	
Gemeinderat.....	4-6
<b>I</b> -----	
Inkrafttreten.....	8-7
<b>K</b> -----	
Kompetenzen.....	7-7
<b>R</b> -----	
RFO Bantiger .....	5-6
<b>Z</b> -----	
Zweck .....	1-5

# REGLEMENT FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Allgemeines .....	5
Zweck .....	5
Begriffe .....	5
Aufgabe und Mittel.....	5
II Katastrophenorganisation.....	6
Gemeinderat.....	6
RFO Bantiger .....	6
Doppelfunktion .....	6
Kompetenzen.....	7
III Schlussbestimmungen.....	7
Inkrafttreten.....	7

# REGLEMENT FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN

---

Der Grosse Gemeinderat der Gemeinde Ostermundigen (nachstehend Gemeinde genannt) erlässt gestützt auf Art. 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 31. Mai 2002, Art. 22 ff des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutz-Gesetzes (KBZG) vom 24. Juni 2004 sowie Art. 4 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 27.10.2005 folgendes:

## REGLEMENT FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN

### I ALLGEMEINES

Zweck	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen und legt die Aufgaben und Kompetenzen fest.
Begriffe	<b>Art. 2</b> Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialistinnen oder Spezialisten erfordern.
Aufgabe und Mittel	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Liegt eine Katastrophe oder Notlage im Sinne von Artikel 2 auf Stufe Gemeinde vor, übernimmt der Gemeinderat die Führung, unterstützt durch das Regionale Führungsorgan Bantiger. <sup>2</sup> Die Vorbereitung umfasst folgende Massnahmen: a. Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen, b. Unmittelbare Räumungsarbeiten, c. Verhinderung von Folgeschäden, d. Wahrung der Handlungsfreiheit, e. Wiederherstellung geordneter Verhältnisse. <sup>3</sup> Die Katastrophenorganisation besteht aus: a. dem Gemeinderat, b. dem Regionalen Führungsorgan Bantiger, c. den Pikettdiensten, d. den Einsatzleitern, e. den Einsatzkräften,

# REGLEMENT FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN

---

- f. der Gemeindeverwaltung,
- g. vertraglich verpflichteter privater Institutionen und Personen.

## II KATASTROPHENORGANISATION

### Art. 4

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen unter Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Vertrags für das RFO Bantiger folgende Aufgaben:

- <sup>1</sup> Vorbereitung:
  - a. Wahl der Chefin RFO oder des Chefs RFO und der Stabchefin RFO oder des Stabschefs RFO,
  - b. Festlegen der Kompetenzen,
  - c. Genehmigung der Pflichtenhefte,
  - d. Regelung der Haftungs- und Versicherungsfragen,
  - e. Genehmigung des Voranschlages,
- <sup>2</sup> Einsatz:
  - a. Ordnet in ausserordentlichen Lagen die notwendigen Massnahmen zum Wohl der Bevölkerung an,
  - b. Übernimmt im Katastrophenfall die Gesamtleitung,
  - c. Sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,
  - d. Fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

### Art. 5

RFO Bantiger

- <sup>1</sup> Das Regionale Führungsorgan Bantiger besteht aus der Chefin RFO oder dem Chef RFO, der Stabchefin oder dem Stabchef, den Fachbereichsleiterinnen und den Fachbereichsleitern und deren Stellvertretung und weiterem Personal.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben und die Organisation des RFO Bantiger werden durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag und die Leistungsvereinbarung geregelt.

### Art. 6

Doppelfunktion

Im RFO Bantiger sind keine Personen einzusetzen, welche Funktionen ausüben, die im Einsatzfall nicht mit ihrer Aufgabe zu vereinbaren sind.

# REGLEMENT FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN

---

## Art. 7

- Kompetenzen
- 1 Solange in einer ausserordentlichen Lage oder bei einer Katastrophe kein Mitglied des Gemeinderates verfügbar ist, tritt das RFO Bantiger in Pflichten und Rechte des Gemeinderates.
  - 2 Das RFO Bantiger hat den Gemeinderat über diejenigen Beschlüsse in Kenntnis zu setzen, welche seine ordentliche Zuständigkeit überschreiten.
  - 3 Jedes Mitglied des Regionalen Führungsorganes ist befugt, in Absprache mit einem Feuerwehroffizier Zivilschutzformationen anzufordern.

## III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 8

- Inkrafttreten
- 1 Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.
  - 2 Das Reglement für ausserordentliche Lagen vom 1. November 2007 wird per 31. Dezember 2010 aufgehoben.

Ostermundigen, 18. November 2010  
Grosser Gemeinderat

Lucia Müller  
Präsidentin

Jürg Kumli  
Sekretär

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen,  
Marianne Meyer  
Gemeindeschreiberin